

RS Vwgh 2018/6/28 Ra 2017/19/0579

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.06.2018

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 2005 §3 Abs1;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):Ra 2017/19/0581 Ra 2017/19/0580

Rechtssatz

Bei Vorliegen einer westlich orientierten Lebensweise, in der die Anerkennung, die Inanspruchnahme oder die Ausübung der Grundrechte zum Ausdruck kommt, muss - auf der Grundlage aktueller Länderberichte - eine Auseinandersetzung damit stattfinden, ob und bejahendenfalls mit welchen staatlichen bzw. nicht-staatlichen Reaktionen die Asylwerberin aufgrund ihres gelebten selbstbestimmten westlichen Lebensstils rechnen müsste, ob diese Reaktionen nach ihrer Schwere als Verfolgung angesehen werden können und ob der Asylwerberin - im Falle von Privatverfolgung - staatlicher Schutz gewährt werden würde (vgl. VwGH 15.12.2015, Ra 2014/18/0118 und 0119).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2017190579.L03

Im RIS seit

18.07.2018

Zuletzt aktualisiert am

23.07.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>